



HESSISCHER LANDTAG

05. 01. 2022

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) und Manuela Strube (SPD) vom 19.11.2021

Beförderung von Schülerinnen und Schülern unter sechs Jahren

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Grundschulen bieten Vorlaufkurse als Hilfe für Kinder an, die bei der Anmeldung zur Einschulung über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen. Durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 29.09.2020 wurden die Teilnahme an den Kursen, die bislang auf freiwilliger Basis erfolgte, ab dem Schuljahr 2021/22 verpflichtend. Durch die verpflichtende Teilnahme entsteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Übernahme der für den Schulbesuch notwendigen Beförderungskosten nach §161 HSchG. Die Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbünde schreiben vor, dass Kinder unter sechs Jahren zwar kostenfrei befördert werden, jedoch in Begleitung einer mindestens 6-jährigen Person sein müssen. Diese Regelung trifft auch auf Kinder zu, die eine Eingangsstufe nach §18 HSchG besuchen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Vorlaufkurse werden in der Regel so organisiert, dass die Wege für die Kinder zumutbar und möglichst gefahrenlos sind. Dies ist seit nahezu 20 Jahren bei über 165.000 freiwillig an Vorlaufkursen teilnehmenden Kindern gelungen und wird auch bei den verpflichtenden Vorlaufkursen gelingen.

Ferner wurde im Zuge der Einrichtung verpflichtender Vorlaufkurse eine Neuregelung bei der Stellenzuweisung für Lehrkräfte vollzogen. Sie ermöglicht im Bedarfsfall auch kleinere Vorlaufkursgruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern in weniger dicht besiedelten Landesteilen und trägt damit dazu bei, dass zumutbare Wege zu den Vorlaufkursen geschaffen werden können. Aus diesem Grund geht die Hessische Landesregierung davon aus, dass nur ein geringer Prozentsatz der Vorlaufkurskinder einen Anspruch auf eine Beförderung hat.

Nach den Beförderungsbedingungen der beiden großen Verkehrsverbünde in Hessen, des Rhein-Main Verkehrsverbundes (RMV) und des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV), können zwar Kinder unter sechs Jahren von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn sie nicht von einer Person begleitet werden, die das sechste Lebensjahr vollendet hat. Die Beförderungsbedingungen des RMV und des NVV ermöglichen es jedoch, dass Kindern, die an verpflichtenden Vorlaufkursen teilnehmen, die Mitfahrt ohne Begleitung gestattet werden kann. Dementsprechend müssen auch die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) für Vorlaufkurskinder auf dem Weg zur Schule ausgelegt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Für wie viele Schülerinnen und Schüler besteht aufgrund der verpflichtenden Teilnahme an den Vorlaufkursen ein Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten? (Bitte nach Schulträger aufschlüsseln.)

Die Entfernung zwischen dem Ort des Vorlaufkurses und der Wohnung jedes einzelnen Kindes wird weder landesweit erhoben noch mit den sich daraus ergebenden möglichen Anträgen zur Beförderung in einer jährlichen Gesamtstatistik zusammengeführt. Die jeweils erforderlichen Daten zur Schülerbeförderung werden auf der Ebene der Schulträger verarbeitet.

Frage 2. Haben die Begleitpersonen einen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten und wer trägt diese Kosten?

Einen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten für Begleitpersonen sieht § 161 Abs. 6 HSchG nur dann vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Behinderung nicht in

der Lage ist, den Schulweg allein zurückzulegen. Hingegen erfasst die Norm nicht den Fall, dass ein Kind in einem Vorlaufkurs aufgrund seines Entwicklungsstands noch nicht in der Lage ist, den Schulweg allein zurückzulegen.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung eine analoge Anwendung des § 161 Abs. 6 HschG (Begleitung bei Vorliegen einer Behinderung) auf Begleitpersonen von unter 6-jährigen Kindern, die Vorlaufkurse und Eingangsstufen besuchen?

Eine Analogie würde voraussetzen, dass eine vom Gesetzgeber nicht vorhergesehene Regelungslücke besteht und die Vorschrift, die zur analogen Anwendung herangezogen wird, sich ihrer Wertung nach eignet, um diese Lücke zu schließen. Der Gesetzgeber hat bei der Einführung der verpflichtenden Vorlaufkurse aber kein neu entstandenes Bedürfnis dafür übersehen, dass Kinder auf dem Weg von der Wohnung oder der Kindertagesstätte zur Schule und zurück von älteren Personen begleitet werden. Denn wie in der Vorbemerkung des Kultusministers dargestellt, ist es seit nahezu 20 Jahren gelungen, über 165.000 freiwillig an Vorlaufkursen teilnehmenden Kindern zu ermöglichen, die Wege sicher und unter zumutbaren Bedingungen zurückzulegen. Daher besteht aus Sicht der Hessischen Landesregierung mit der Einführung der verpflichtenden Teilnahme an den Vorlaufkursen keine Regelungslücke und damit erst recht keine unvorhergesehene Regelungslücke.

Frage 4. Greift aus Sicht der Landesregierung hier die Konnexität oder wenn nein, warum nicht?

Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen in ihrer Eigenschaft als Schulträger keine Beförderungskosten für Begleitpersonen übernehmen. Daher entstehen ihnen keine neuen Belastungen im Sinne des Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung (HV).

Frage 5. Ist die Landesregierung bereit, die Kosten für die Beförderung der Kinder und der Begleitpersonen zu tragen?

Frage 6. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung in diesem Fall?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fahrkosten der Kinder haben nach § 161 Abs. 1 HSchG die Schulträger zu tragen. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung des Kultusministers verwiesen.

Wiesbaden, 30. Dezember 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz